

Übung 01

Welche der folgenden Vorgänge führen unter Anwendung von handelsrechtlichen Vorschriften zu bilanzierungsfähigen, welche zu bilanzierungspflichtigen Tatbeständen?

Soweit eine Bilanzierung in Frage kommt: Unter welcher Position des handelsrechtlichen Gliederungsschemas erfolgt die Bilanzierung?

- a) Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung der Backwaren-AG konnte erfolgreich ein neuartiges Brotverpackungsverfahren entwickeln und zum Patent anmelden. Die Entwicklungskosten betragen 10.000 €. Der Verkehrswert des Patents beläuft sich auf 15.000 €.
- b) Von einer schwäbischen Bäckerei konnten für 5.000 € die Rechte an einem speziellen Brotrezept erworben werden.
- c) Die Backwaren-AG hat zur Vergrößerung ihrer Produktionskapazitäten eine Brotfabrik für 250.000 € gekauft. Die Übernahmebilanz der erworbenen Firma, in der das vorhandene Vermögen zu Tageswerten angesetzt wurde, wies 350.000 € Aktivvermögen und Schulden in Höhe von 125.000 € auf.
- d) Der Kapazitätsausweitung gingen Marktforschungsaktivitäten voraus, die Kosten in Höhe von 10.000 € verursachten. Darüber hinaus fielen Kosten für die Restrukturierung der Verwaltungsabläufe in Höhe von 30.000 € an.
- e) Die Backwaren-AG hat zusammen mit zwei weiteren Firmen derselben Branche einen Kooperationsvertrag geschlossen, der unter anderem die gemeinsame Abwicklung des Verkaufs mit Hilfe einer neu zu gründenden Vertriebs-AG vorsieht. Ein Drittel des 1,5 Mio. € betragenden Grundkapitals der Vertriebs-AG hat die Backwaren-AG zu pari übernommen.
- f) Zur Anschaffung der Brotfabrik und der Beteiligung an der Vertriebs-AG hat die Backwaren-AG ein Darlehen in Höhe von 500.000 € aufgenommen, das mit 7% jährlich zu verzinsen ist, zu 96% ausbezahlt wurde und eine Laufzeit von 8 Jahren hat.
- g) Bei der Vertriebs-AG fielen Gründungskosten (für den Druck der Aktien, für Notariatsgebühren) von insgesamt 10.000 € an. Nach der Gründung vergingen noch drei Monate bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs. In dieser Zeit fielen aber bereits 25.000 € für Löhne und Miete für Geschäftsräume an.

Übung 02

Die A-AG hält 59.000 nennwertlose Stückaktien der B-AG, das in 300.000 nennwertlose Aktienzerlegt ist.

Die B-AG hält 100% der Anteile an der C-AG.

Die C-AG hält 10% der Anteile der B-AG.

Unter welchem Posten weist die A-AG die B-AG-Aktien aus?

Übung 03

Die Firma Geldlos GmbH hat von der Leasing AG einen Teil ihres Anlagevermögens geleast. Durch wen sind die folgenden Gegenstände zu bilanzieren?

- a) Eine EDV-Anlage wurde im Rahmen eines jederzeit kündbaren Vertrages für zwei Jahre geleast; die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.
- b) Der Firmen-PKW wurde fest für vier Jahre geleast. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre. Die Leasingraten während der unkündbaren Grundmietzeit decken die gesamten Kosten des Leasinggebers ab.
- c) Wie b), jedoch hat der Leasingnehmer das Recht, den PKW nach Ablauf der Grundmietzeit zu einem Preis von 80% des Restbuchwerts zu kaufen.
- d) Die Büroeinrichtung wurde fest für vier Jahre geleast (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sechs Jahre). Die Leasingraten während der unkündbaren Grundmietzeit decken nicht die Anschaffungskosten (inkl. Finanzierungs- und Nebenkosten) des Leasinggebers. Deshalb wurde vereinbart, dass der Leasinggeber nach Ablauf der Grundmietzeit berechtigt ist, dem Leasingnehmer die Einrichtung zu einem Preis zu verkaufen, der die Abdeckung seiner gesamten Kosten sicherstellt.

Übung 04

Das gezeichnete Kapital einer Aktiengesellschaft beträgt 800.000 EUR. Zum Bilanzstichtag stehen noch Einlagen in Höhe von 300.000 EUR aus, von denen vor dem Bilanzstichtag (31.12.) ein Betrag von 100.000 EUR mit Frist 31.01.2004 eingefordert wurde.

Wie ist dieser Sachverhalt in der Bilanz zum 31.12. in Übereinstimmung mit handelsrechtlichen Festlegungen darzustellen?

Übung 05

Die X-AG, Grundkapital 150 Mio. EUR, Kapitalrücklage 8 Mio. EUR, Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen 750.000 EUR, andere Gewinnrücklagen 120 Mio. EUR, hat einen Jahresüberschuss von 111,3 Mio. EUR erwirtschaftet. Am Abschlussstichtag befinden sich 40.000 Stück Aktien des herrschenden Unternehmens im Bestand der X-AG. Der Nennwert der Aktien beträgt 5,00 EUR/Stück, der Bilanzkurs 75,00 EUR/Stück.

Berechnen Sie

- a) die Zuführung zu den Rücklagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (gesetzlich vorgesehene Höchst-/Mindestbeträge werden ausgeschöpft bzw. eingehalten),
- b) den Bilanzgewinn.

Lösung 01

- a) Das patentiertes Verpackungsverfahren stellt einen selbst geschaffenen immateriellen Anlagewert dar. Gemäß § 248 (2) S. 1 HGB besteht ein Aktivierungswahlrecht. Im Falle der Aktivierung erfolgt der Ausweis unter Aktiva A.I.1. In Höhe der Entwicklungskosten (10.000 € - siehe § 255 (2a) HGB).
- b) Entgeltlich erworbener immaterieller Anlagewert Aktivierungspflichtig nach § 246 (1) HGB; Ausweis unter Aktiva A.I.1. In Höhe der Anschaffungskosten (5.000 €).
- c) Der Kaufpreis für die Brotfabrik ist um 25.000 € höher als das Reinvermögen (=Zeitwert der Vermögensgegenstände abzgl. Schulden). Dieser Betrag wurde nach dem Sachverhalt für einen (derivaten) Firmenwert bezahlt und muss nach § 246 (1) S. 4 HGB aktiviert werden. Ausweis unter Aktiva A.I.3.
- d) Keine Aktivierungsfähigkeit – es entsteht kein aktivierbarer Vermögensgegenstand.
- e) Die Beteiligung an der Vertriebs-AG ist aktivierungspflichtig (§ 253 (1) HGB) und mit den Anschaffungskosten in der Bilanz der Backwaren-AG anzusetzen. Ausweis unter Aktiva A.III.3. mit 500.000 €.
- f) Die Kreditzinsen erfüllen nicht die in § 255 (3) HGB geforderten engen Bedingungen für eine Aktivierung von Fremdkapitalzinsen. Sie zählen daher weder zu den Anschaffungskosten der Brotfabrik noch zu denen der Beteiligung und sind somit jährlich in der GuV-Rechnung zu erfassen.
Das Disagio (4% des Darlehens = 20.000 €) darf nach § 250 (3) HGB unter den Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite angesetzt werden. In diesem Falle ist es planmäßige jährliche Abschreibung zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit des Darlehens verteilt werden können. Der Unterschiedsbetrag ist gem. §268 (6) HGB gesondert unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva C.) auszuweisen oder im Anhang anzugeben.
- g) Keiner der aufgeführten Posten ist bilanzierungsfähig.

Lösung 02

Der Anteil der A-AG an der B-AG ist gem. §271 (1) HGB zu berechnen, d.h. unter Einbeziehung von § 16 (2) AktG.

$$\frac{59.000 \text{ Aktien}}{300.000 \text{ Aktien} - 30.000 \text{ Aktien}} = 21.85\%$$

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Beteiligung vor (20%-Grenze ist überschritten).

Die A-AG hat die Beteiligung unter Aktiva A.III.3.- auszuweisen.

Lösung 03

- a) Operatives Leasing. Bilanzierung durch die Leasing AG
- b) Finanzierungsleasing, Vollamortisationsvertrag. Grundmietzeit beträgt 80% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Da keine Vereinbarung über die Vorgehensweise nach Ablauf der Grundmietzeit getroffen wurde, erfolgt Bilanzierung beim Leasinggeber.
- c) Finanzierungsleasing, verbunden mit einer Kaufoption des Leasingnehmers. Der vereinbarte Kaufpreis liegt unterhalb des Restbuchwerts im Zeitpunkt der Optionsausübung. Somit ist der Leasingnehmer bilanzierungspflichtig.
- d) Finanzierungsleasing. Teilamortisationsvertrag mit andienungsrecht des Leasinggebers. Der Leasinggegenstand ist durch den Leasinggeber zu bilanzieren.

Lösung 04

Aktiva	Passiva
	A. Eigenkapital
	I. gezeichnetes Kapital 800.000
	nicht eingeforderte
	Einlage 200.000
	Eingefordertes Kapital 600.000
B. Umlaufvermögen	
II. Forderungen ...	
5. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital 100.000	

Lösung 05

- a) Die *Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen* muss insgesamt betragen 40.000 Stk. x 75 €/Stk. = 3 Mio. €. Weil aktuell nur 750.000 € in diese Rücklage eingestellt sind, müssen zunächst aus dem Jahresüberschuss noch 2.250.000 € in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen eingestellt werden.

Die *gesetzliche Rücklage* ist zu erhöhen: Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklage müssen insgesamt erreichen 150 Mio. € x 0,1 = 15 Mio. €. Im abzuschließenden Wirtschaftsjahr sind zuzuführen 111,3 Mio. € x 0,05 = 5,565 Mio. €.

Vorstand und Aufsichtsrat dürfen bei Bilanzaufstellung Teile des Jahresüberschusses den *anderen Gewinnrücklagen* zuführen (§ 58(2) AktG). (111,3 Mio. € - 5,565 Mio. €) x 0,5 = 52,8675 Mio. €

- b) Bilanzgewinn = 111,3 Mio. € - 2,25 Mio. € - 5,565 Mio. € - 52,8675 Mio. € = 50,6175 Mio. €